

8 Technologie-Megatrends, die die Welt in 2018 deutlich beeinflussen

von Dr. Franz-Joachim Kauffels

Traditionell betrachten wir zum Ende eines Jahres die Technologie-Trends, die im nächsten Jahr wichtig werden und versuchen nicht nur zu bestimmen, was sie für uns als Individuum, als Gruppe oder als Institution (Unternehmen, Behörde ...) bedeuten, sondern stellen immer die Frage, inwieweit es welchen Bereich betrifft und wie man sich am besten vorbereiten kann.

Da die Kunden von ComConsult und somit die Leser des Netzwerk-Insiders primär Spezialisten für Netzwerke in Unternehmen und Organisationen wie Behörden sind, neigen wir dazu, den Blick sehr schnell genau auf vertraute,



in diesem Kontext stehende Themen zu richten.

In diesem Artikel möchte ich aber etwas anders beginnen und die generell wichtigsten Trends eher allgemein beleuchten. Dabei wird schnell klar, dass wir an vielen Stellen mit den bisherigen Betrachtungsweisen nicht mehr weiterkommen und dass die Umwälzungen teilweise wirklich gravierend sind oder sein können.

weiter ab Seite 17

Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung

von Ulrich Emmert

Ab 25.05.2018 gilt in Europa ein weitgehend einheitliches Datenschutzrecht, das durch die Erhöhung der Obergrenze der Bußgelder um mehr als das 70-fache auf 20 Millionen Euro (bzw. bei Umsätzen von mehr als 5 Milliarden Euro 4% des weltweiten Jahresumsatzes) eine gründliche Vorbereitung auf die neue Rechtslage erfordert. Die Da-

tenschutzbehörden haben im Zuge der Neuregelung erheblich mehr Aufgaben und Befugnisse erhalten und sind durch massive Neueinstellungen (z.B. 46 neue Planstellen bei der Bundesdatenschutzbeauftragten, geplante Steigerung von 36 auf 70 Planstellen in Baden-Württemberg) mehr in der Lage, Verstöße auch zu ahnden.

Wer Adressen für Marketingaktivitäten in seinen Beständen hat, sollte sich nach Möglichkeit ebenfalls vor dem 25.5.2018 darum bemühen, auch nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts diese noch verwenden zu dürfen.

weiter auf Seite 30

Geleit

Warum überhaupt Kollaboration?

auf Seite 2

Standpunkt

Konsequenzen von Meltdown und Spectre

auf Seite 35

Neue Sonderveranstaltungen

Herausforderung Cloud

ab Seite 10

Office 365 in der Praxis

ab Seite 12

Kriterien und Erfolgs- Szenarien für den Ein- satz von UCC-Produkten

auf Seite 7

Netzlösungen für Private Clouds

auf Seite 29

Aktueller Kongress

ComConsult Netzwerk Forum 2018

ab Seite 8

Geleit

Warum überhaupt Kollaboration?

An Stelle des üblichen Geleits veröffentlichen wir einen kurzen Auszug aus dem neuen Report von Dr. Jürgen Suppan „Die Relevanz von UC-Kollaborationstools für die Zukunft von UC: Kriterien für die Produktauswahl und den Projekterfolg“. Der Report ist gleichzeitig eine Bestandteil der Sonderveranstaltung "Kriterien und Erfolgsszenarien für den Einsatz von UCC-Produkten: Cisco Spark, Microsoft Teams und Unify Circuit in der Analyse" am 21.03.2018 in Bonn. Die Teilnehmer erhalten ihn kostenlos als Arbeitsgrundlage.

Also: Warum überhaupt Kollaboration, wer braucht das eigentlich?

Wie kann es sein, dass der Stellenwert von Kollaboration plötzlich so hoch ist? Wo kommt der Hype zu Unified Communication and Collaboration UCC her? Wie haben wir nur in der Vergangenheit überlebt, als wir solche Lösungen nicht hatten? Waren wir wirklich so wenig effizient wie uns die Werbung über UCC zu suggerieren versucht? Und reden wir hier über Technik oder über Organisation?

Die Antwort auf alle diese Fragen hat ihre Basis in der Organisations-Struktur von Unternehmen und Behörden und unserer Kommunikation in diesen Strukturen. In der Vergangenheit hatten wir klare Hierarchien. Ich denke, wir sind uns auch alle der üblichen Diskussion über Silos und die starken Abgrenzungen zwischen Abteilungen bewusst. Zwar haben Unternehmen und Behörden über die letzten 30 Jahre versucht, die Zahl der Hierarchiestufen zu reduzieren, aber im Kern blieb es erst einmal bei einer Hierarchie.

Wieso ist die Frage der Organisations-Struktur eines Unternehmens wichtig? Was hat das mit Kommunikation und Kollaboration zu tun?

Die Antwort liegt in der Natur der Hierarchie begründet und in der Frage, wie wir in der Hierarchie arbeiten und entsprechend kommunizieren:

- Kommunikation erfolgte bislang entlang der Hierarchie
- Kommunikation zwischen den verschiedenen Hierarchie-Bereichen (Silos) war selten
- Die Kommunikationsbeziehungen und Partner waren klar geregelt
- Die Beziehungen waren eher statisch und über Jahre konstant (siehe Abbildung 1)



In diesem Umfeld ist E-Mail groß geworden und hat sich sehr erfolgreich zur Basis der asynchronen Kommunikation einer Hierarchie entwickelt. Das passt wunderbar zu den bekannten Ablage-Strukturen mit Foldern, die je nach E-Mail-System dann maximal mit Schlagworten erweitert werden konnten. Es ist sicher kein Zufall, dass eine solche Folder-Struktur mit ihrer Statik der Hierarchie des Unternehmens ähnelt. Die Emails ließen sich klar zuordnen. Mit der Dynamisierung von Unternehmen und der starken Ausweitung der Nutzung von Emails wurden die Suchfunktionen in den E-Mail-Clients kontinuierlich besser und flexibler. Aber auch eine Top-Suche hilft nicht bei einer statischen Ablage-Struktur. Das Kernproblem ist, dass eine E-Mail nicht gleichzeitig in mehreren Foldern sein kann. Da ist es sogar besser auf jede Ablage-Struktur zu verzichten und mehr mit Labeln, Filtern und einer intelligenten Suche zu arbeiten. Ein großes Problem ist

zudem, dass die Teilnehmer einer Email-Kommunikation statisch sind. Eine Kommunikation findet zwischen klar definierten Teilnehmern statt. Soll später ein weiterer Teilnehmer in diese Kommunikation einbezogen werden, dann geht das nur in einer sehr unbefriedigenden Weise. Auch kann diese Einbeziehung nicht von dem neuen Teilnehmer ausgehen, er kann sich zum Beispiel nicht in die Kommunikation einklinken, weil er durch eine Suche darauf gestoßen ist. Und der bekannte Mega-GAU entsteht, wenn wir unsere Emails mit dem Versenden von Dokumenten kombinieren. Es entstehen Kopien und diverse Versionen eines Dokuments, das Zusammenführen dieser Information und das Sicherstellen eines konsolidierten Dokuments werden zum Alptraum. Gleichzeitig geht jede Information darüber, wer Zugang zu diesen Dokumenten hat und wer was beigetragen oder kommentiert hat im konsolidierten Dokument verloren. Und machen wir uns nichts vor: Es ist keine Ausnahme, dass es kein wirklich konsolidiertes Dokument gibt und dass verschiedene Versionen eines Dokuments im Unternehmen existieren. Dies wird noch schöner, wenn wir die Kommunikation mit externen Teilnehmern einbeziehen. (siehe Abbildung 2)

Diese Ausgangslage hat sich deutlich verändert. **Das Arbeiten in starren Hierarchien ist in vielen Fällen den Anforderungen unserer Welt nicht mehr gewachsen.** Sie sind zu langsam, sie erfordern zu viel Personal und sie sind demotivierend für die Mitarbeiter. Gerade in der IT erleben wir, dass Projekte mehr und mehr interdisziplinär werden und nicht mehr klar einer Abteilung zugeordnet werden können. Kombiniert man das mit der Mitwirkung externer Berater, Programmierer, Rechtsexperten,

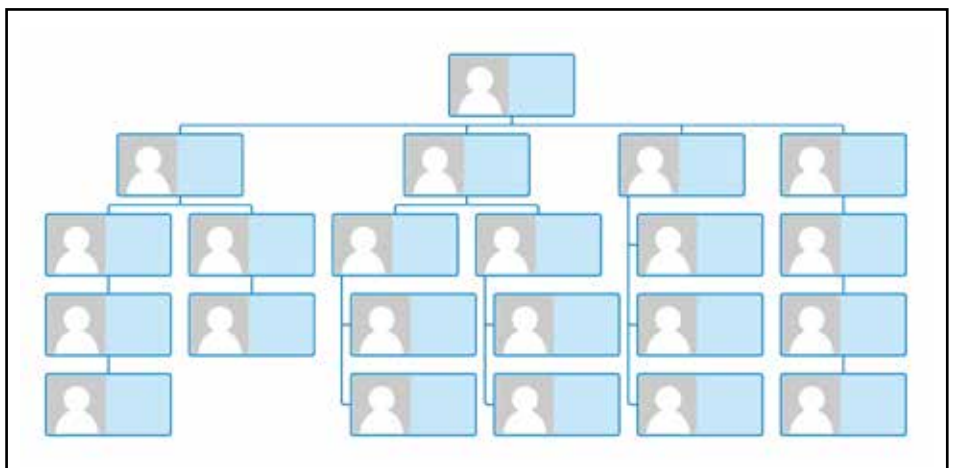


Abbildung 1: Traditionelle Organisation

Quelle: ComConsult Research

8 Technologie-Megatrends, die die Welt in 2018 deutlich beeinflussen

8 Technologie-Megatrends, die die Welt in 2018 deutlich beeinflussen

Fortsetzung von Seite 1



Dr. Franz-Joachim Kauffels ist Technologie- und Industrie-Analyst und Autor. Seit über 30 Jahren unabhängiger, kritischer und oft unbequemer Bestandteil der Netzwerkszene. Verfasser von über 20 Büchern in über 70 Ausgaben sowie über 2000 Artikeln, Videos und Reports.

Schon bevor man die Trends überhaupt aufzählt kann man schon eines festhalten: die Mehrzahl der Trends ist DISRUPTIV. Jeder der Trends macht bisheriges Wissen, bisherige Technologie, bisherige Organisationsformen, bisherige Arbeitsweisen und natürlich teilweise auch bisherige Jobs ganz oder teilweise überflüssig. Jeder dieser Trends führt aber auch zu völlig neuen Möglichkeiten und Perspektiven, die es zuvor in dieser Art nicht gab. Erst in einigen Jahren werden wir wissen, ob das alles wirklich immer gut ist. Aber genau dieses Suchen, das Ausprobieren von Neuem, Annahme und Verwerfung sind doch grade die Dinge, die die Menschheit letztlich immer vorangebracht haben und die auch, wenn wir ehrlich sind, in unserer Natur liegen. Und die Beurteilung kann und wird häufig sehr unterschiedlich sein. Es gibt ganz klar Trends, die z.B. von vielen Privatpersonen als sehr negativ empfunden werden können und von denen Unternehmen den Hals gar nicht vollkriegen können.

Es gibt ja immer wieder solche Darstellungen von etablierten Unternehmensberatungen wie Gartner. In diesem Artikel orientieren wir uns sehr stark an der wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Schlagkraft und an Darstellungen im Universum der Marktforschungs- und Börseninformationsdienste. Dabei ergeben sich etwas andere Schwerpunkte. Der Grund dafür ist einfach die feste Überzeugung des Autors, dass man einen Trend, der keinen Gewinn in Geld oder Erkenntnis abwirft, getrost knicken kann, erfahrungsgemäß wird er nicht lange Bestand haben und man sollte sich auch keine wirkliche Mühe geben, Vorbereitungen für diesen Trend zu treffen oder sind sonst in diesen Trend zu vertiefen.

Die Reihenfolge bedeutet keine Sortierung in der Wichtigkeit eines Trends. So

ist 5G sicher einer der drei wichtigsten Trends, hat aber die Nummer 8. Sie wird vielmehr von der übergreifenden Didaktik bestimmt.

Trend 1: Datafication: die wachsende Durchdringung unseres Lebens mit Daten

Wenn man es genau betrachtet, kann man eigentlich nicht mehr viel unternehmen, ohne wie es in der Literatur gerne genannt wird, eine Spur digitaler Brotkrümel zu hinterlassen. Zunächst einmal sind das ja wirklich alles Krümel. Ob man nun eMails liest oder schreibt, Informationen gezielt oder ungezielt sucht, schöne oder doofe Bilder hochlädt, Skyped, Parshippt, Reinigungstabs für Kaffeemaschinen oder Staubsaugerbeutel bestellt, sich im eBay um die besten Schnäppchen prügelt, oder einfach mit dem Handy spazieren geht, ohne die Ortung auszuschalten, man hinterlässt immer und überall digitale Spuren. Das ist aber nur ein Teil der Medaille, von dem man vielfach glaubt, ihn noch beeinflussen zu können. Es gibt aber mindestens vier Anwendungsbereiche, die uns ebenfalls nicht loslassen, ob wir wollen oder nicht:

- Öffentliche Sicherheit (Kameras überall, Gesichtserkennung, DB-Abgleiche)
- Smart City (z.B. location based Assistenzsysteme, Werbung)
- Big Data (Zusammenführen und Auswerten der über uns gesammelten Daten)
- Gesundheitsfürsorge (Basis z.B. ange-reicherte Smart Watches)

Und spätestens zu diesen Bereichen gibt es ganz unterschiedliche Meinungen, die wir hier aber weder aufzählen noch kommentieren wollen, weil es in diesem Kontext nicht weiterführt. Der Trend verschlimmert sich noch durch die pestartige Ausbreitung sprechender Schnittstellen wie Siri oder Alexa. Abge-

sehen davon, dass der Autor Jahrzehnte lang auf noch eine weitere Frauenstimme gewartet hat, die ihm sagt, was er tun soll, sammeln die virtuellen Damen restlos alles, was sie „hören“ und schicken es an ihre Zentralen. Natürlich wird in diesem Zusammenhang von den Anbietern immer bestätigt, dass die persönlichen Daten geschützt seien, was aber meist nur den Schutz vor Dritten aber nicht vor Auswertung durch die Anbieter umfasst.

Pro Minute gibt es 900.000 Logins bei Facebook, es werden mehr als 450.000 Tweets gepostet, und es werden 156.000.000 eMails und 15.000.000 Texte verschickt sowie 4,1 Millionen Videos bei YouTube angeschaut, von denen vermutlich 4 Millionen Katzenvideos sind. Bei Zahlen wie diesen ist es kein Wunder, dass sich die Menge der in dieser Welt erzeugten Daten rund alle zwei Jahre verdoppelt. Wohl gemerkt, wie meinen die Menge der NEU erzeugten Daten [2]. In Zahlen sind das 2,5 Quintillionen Bytes pro Tag, also 2500 Quadrillionen bzw. 2.500.000 Trillionen, oder wie sie in D genannt werden, Billiarden.

Die Abbildung 1 ist noch von 2016, zeigt aber ganz klar die Tendenz. In einer Minute ist ganz schön viel los.

Was bedeutet dieser Trend für Unternehmen und Organisationen? Es muss geprüft werden, inwieweit die Datafication von den Mitarbeitern auf die Daten des Unternehmens übergeht und wie man letztere davor schützt. Jedes Unternehmen und jede Organisation muss sich eindringlich damit befassen, welche Daten man selbst auswerten kann, darf oder möchte. Also letztlich geht es vor allem darum, die Datenflut auch zu kanalisieren. Für die Netzwerke bedeutet das erhöhte Anforderungen an Stabilität, Flexibilität, Skalierbarkeit und Automation.

8 Technologie-Megatrends, die die Welt in 2018 deutlich beeinflussen

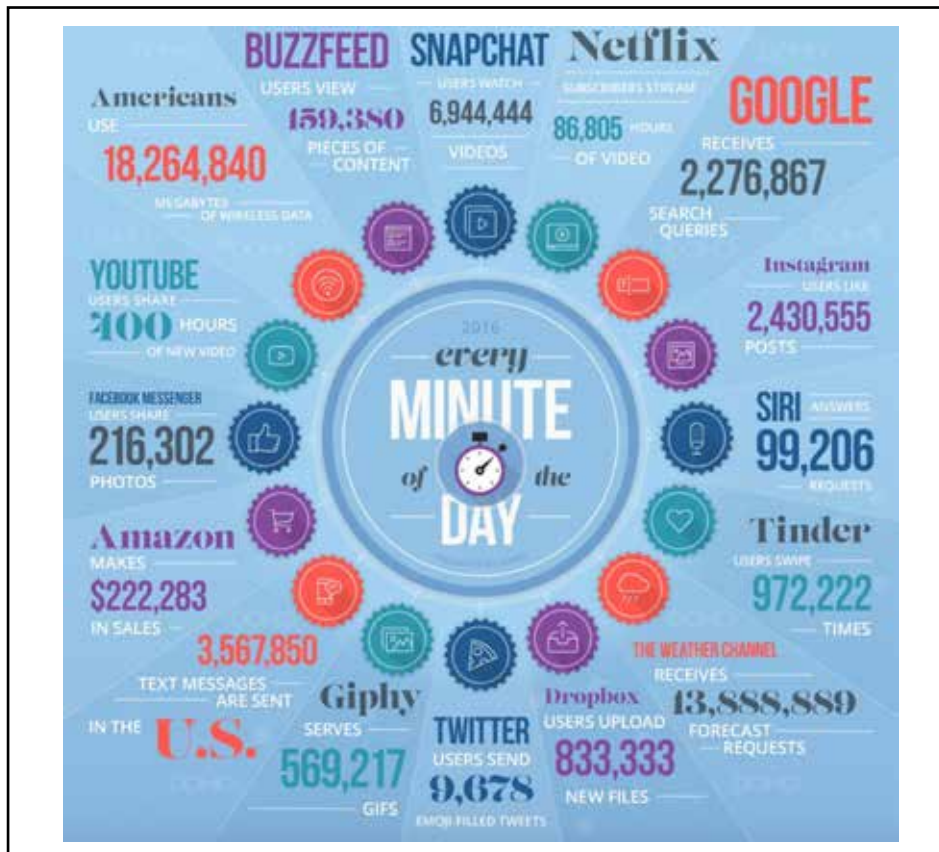


Abbildung 1: Data Never Sleeps 2016

Quelle: Dromo

voll“, „Wasser-Behälter ist fast leer“, „Bohnen-Behälter ist fast leer“, „Bitte bald Reinigung der Brüheinheit mit Spezial-Tabletten durchführen“. Das kann man dann alles auf Alexa umschalten, wenn man jemanden wirklich quälen möchte.

Es besteht tatsächlich momentan die Tendenz dazu, das IoT zur Instantiierung einer Art lautstarken Bedienungsanleitung zu machen. Vielleicht sogar im Zusammenhang mit Augmented Reality. Der Autor gibt zu, nie Anleitungen zu lesen. Einfach aus dem Anspruch, dass das Gerät doch bitte selbsterklärend gestaltet ist. Diesen Aufwand wollen sich offensichtlich viele Hersteller durch quasselnde Geräte ersparen.

Die grade zitierten Prognosen von Gartner sind von 2015 und das merkt man ihnen an, denn die Realität hat hier noch ganz andere Maßstäbe gesetzt. IHS prognostiziert daher für 2025 schon 75 Mrd. Connected Devices.

Es gibt aber noch weitere, wirklich ernst zu nehmende Probleme. Z.B. das, dass es auch in 2018 keine dominierende IoT Ökosystem-Plattform geben wird, mit der Hersteller, Kunden und sonstige Interessenten arbeiten können. Eine solche Plattform sollte grundsätzliche standardisierte funktionale Elemente enthalten, die man in Art von Bibliothekselementen nutzen und somit den Aufwand für die Erstellung von Lösungen minimieren kann. Es gibt noch nicht einmal eine Menge von kohärenten Business-Cases oder auch nur den Ansatz von Standards jenseits der eigentlichen Übertragungsverfahren. Die meisten IoT-Projekte umfassen daher in einem ungesunden Maß kundenspezifische Elemente. Man sollte doch aus der Zeit der Großrechner gelernt haben, dass das nur ins Verderben führt. Standards und Ökosysteme, die in die Öffentlichkeit getragen werden, sind entweder unausgereift, auf ein spezielles Anwendungsszenario zugeschnitten oder beides. Noch nicht einmal gemeinsame Grundroutinen für wichtige Funktionen wie die Datensicherheit sind vorzufinden.

Ein weiteres Problem ist, dass es auch keinen dominanten Provider oder Leistungsanbieter für IoT gibt, der über die Kommunikationsfunktionen hinaus agiert. Ein aktuelles Beispiel für die Problematik dieser im Grunde völlig aus dem Ruder geratenen Gesamtentwicklung ist das spannende Thema der Gebäudeautomatisierung. Hier berichten die Kollegen von gravierenden Umständen selbst bei Basisfunktionen für Interoperabilität und Datenschutz. Der Planer muss heute sogar dafür sorgen, dass sich die Automatisierungs-

Trend 2: Das Internet of Things und wie alltägliche Geräte immer „schlau“ werden

Das IoT, welches vom einfachen Wärmehändler oder Sensor über intelligente verbindungsaktive Geräte wie Smartphones und Smart Watches bis hin zu kompletten Fertigungssteuerungen und Smart City-Systemen maschinell Teilnehmer aller Art umfasst, ist ein Faktor, der wesentlich zu diesem exponentiellen Anschwellen der Datenflut beiträgt. Einfach deshalb, weil diese Geräte unablässig Daten sammeln, ob man möchte oder nicht, sich mit anderen Geräten verbinden, wenn man sie nicht davon abhält, und die Daten mit ihnen teilt, alles ohne menschlichen Eingriff. Beispiele: das Smartphone verbindet sich am Körper überwiegend mit Bluetooth mit der Smartwatch und den Kopfhörern und wenn man unterwegs ist mit allen möglichen Informationsquellen von Bluetooth Bacons aufwärts. Natürlich checkt es auch laufend ab, welche WLANs in der Nähe sind und ob man sich mit ihnen verbinden könnte.

Wir haben ja schon in den Seminaren und Veranstaltungen der letzten zwei Jahre darauf hingewiesen, wie weit die Anwendungsmöglichkeiten der Machine-to-Machine-Kommunikation wirklich sind. In 2017 hat man aber den Eindruck gewon-

nen, dass wirklich jedes Gerät intelligent werden soll, auch wenn es vielleicht völliger Unsinn ist, wie die intelligente Haarbürste von Healthmate/Nokia oder der vernetzte intelligente Zahnputzassistent. Im Erfolgsfall macht man damit mehr Umsatz als mit einer simplen Zahnbürste.

Natürlich gibt es sehr viele Produkte vom Wärmehändler über das smarte TV bis hin zum Auto mit Unterstützungsfunktionen bis hin zum autonomen Fahren, bei denen die Netzwerkanbindung wirklich sinnvoll ist. Gartner prognostiziert, dass 2020 rund 250 Millionen Connected Cars unterwegs sein werden. Insgesamt sollen 2020 rund 4,9 Mrd. „Things“ mit dem Internet verbunden sein. Gartner nennt noch ein anderes Beispiel, die Intelligente Küche. Sie soll bis zu 15% Ersparnisse für Nutzer, aber auch für Lebensmittel- und Getränke-Hersteller bringen. Nun, wenn man eine neue Küche gut aussucht, wird sie das alleine durch Energie-Einsparung erreichen. Der Autor kennt jedoch jemanden mit einer Internet-fähigen Kaffeemaschine. Der Kaffee ist wirklich sehr gut. Man spart aber nichts, die Portion ist deutlich teurer als beim herkömmlichen Filterkaffee. Was die Maschine aber ganz toll kann, ist, den Benutzer herumkanndieren: „Überlauf-Tropf-Fänger ist fast

Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung

Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung

Fortsetzung von Seite 1



Ulrich Emmert ist Rechtsanwalt in der Kanzlei esb Rechtsanwälte. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit sind Beratungen und Schulungen im Bereich des EDV-, Telekommunikations- und Online-Rechts. Dabei kommen ihm umfangreiche technische Kenntnisse im Bereich Programmierung, Datenbanken und Internet-Security zugute, die auch eine qualifizierte Beratung im Bereich Netzwerksicherheit, Softwarelizenzverträge oder Datenschutz ermöglichen.

Im Bereich des bisherigen Verfahrensverzeichnis ist es nunmehr erforderlich, ein Verzeichnis als Tätigkeiten nach Art. 30 vorzuhalten, was erst einmal zeitaufwendig durch Befragung der Mitarbeiter eruiert werden sollte. Auch unter 250 Mitarbeitern sind Unternehmen davon betroffen, wenn sie regelmäßig personenbezogene Daten verarbeiten. Dies ist bereits bei einem Internetzugang der Fall, weil damit Mail- und IP-Adressen regelmäßig als personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Weiter müssen mit allen Kunden und Lieferanten Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarungen geschlossen werden, sofern bei den Aufträgen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wobei schon die Möglichkeit der Kenntnisnahme z.B. im Rahmen eines Wartungszugriffes ausreicht. Bisher musste sich ausschließlich der Auftraggeber darum kümmern, inzwischen treffen die Bußgeldsanktionen der EU-DSGVO auch Auftragnehmer direkt und diese können ebenfalls mit oben genannten Bußgeldern belegt werden.

Bei einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, umfangreicher Verarbeitung von sensiblen Daten wie z.B. Gesundheitsdaten, Religionszugehörigkeit oder biometrischen Daten, der automatisierten Verarbeitung von Daten oder der systematischen umfangreichen Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche ist eine Risikofolgenabschätzung erforderlich, d.h. eine vorherige Bewertung der Datenschutzrisiken mit Beschreibung der Maßnahmen zur Eindämmung der Risiken zu erstellen.

Schon seit dem Inkrafttreten des Bundesdatenschutzgesetzes im Jahr 1990 gibt

es in Deutschland die Anforderung, personenbezogene Daten zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden bzw. dann wenn die Daten noch einer Aufbewahrungspflicht unterliegen, gegen Bearbeitung und Lesen von Unberechtigten zu sperren und dann direkt zum Ende der Aufbewahrungspflicht zu löschen. Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gab es auch schon bisher einen Anspruch, Daten auf Verlangen unter bestimmten Umständen löschen zu lassen.

Ebenfalls im alten Bundesdatenschutzgesetz enthalten waren Ansprüche auf Auskunft, welche Daten über die eigene Person von einem Unternehmen gespeichert wurden oder ein Berichtigungsanspruch bei unrichtiger Verarbeitung.

In der Praxis waren jedoch die wenigsten Unternehmen bisher dazu in der Lage, Auskunft zu erteilen oder Daten rechtzeitig wegen Zeitablaufs oder wegen gezieltem Verlangen eines Betroffenen zu löschen oder zu sperren. Die Datenschutzaufsichtsbehörden haben unmissverständlich klar gemacht, dass ab dem 25.05.2018 jedes Unternehmen ein den Vorgaben der Verordnung entsprechendes Löschen- und Sperrkonzept (zu Art. 17 und 18 der EU-DSGVO) benötigt und ansonsten die oben erwähnten erheblichen Bußgelder drohen.

Nach der aktuellsten Umfrage vom Januar 2018 in Österreich zum Thema DSGVO von Deloitte sind nur etwa die Hälfte der Unternehmen in Österreich aktuell auf die EU-DSGVO vorbereitet oder schaffen die Vorbereitung noch rechtzeitig. [1]

In Deutschland sieht die Situation zur Umsetzung der EU-DSGVO eher noch düsterer aus. Nach einer Umfrage des Bit-



kom unter 500 deutschen Unternehmen im September 2017 haben sich damals noch mehr als ein Drittel der Unternehmen noch nicht mit der Verordnung beschäftigt. Nur 19 Prozent der Unternehmen, die sich schon mit der Verordnung beschäftigt haben, gehen davon aus, zum Stichtag die Anforderungen erfüllt zu haben, 20 % zum größten Teil und 55% nur teilweise. [2]

Daher wird es nun, da noch weniger als 4 Monate bis zum Inkrafttreten verbleiben, höchste Zeit, sich mit dem Thema überhaupt oder in vielen Fällen mit höherem Nachdruck als bisher mit dem Thema zu beschäftigen. Dabei kann ein Seminar oder In-House-Workshop zum Thema EU-Datenschutzgrundverordnung erheblich weiterhelfen.

Vorab möchten wir einen kurzen Überblick für interessierte Leser über die Regelungen der EU-DSGVO geben:

Am 27.04.2016 hat die Europäische Union daher eine neue EU-Datenschutzgrundverordnung beschlossen, die am 25.05.2018 in allen Ländern der Europäischen Union unmittelbar ohne Umsetzung in nationales Recht in Kraft treten

Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung

wird. Damit wird erstmals in der Geschichte der Europäischen Union ein einheitlicher Datenschutzstandard verwirklicht, um den Unternehmen Rechtssicherheit in allen Staaten der Union zu geben und Handelshemmnisse für den Binnenmarkt durch unterschiedliche Datenschutzregelungen abzubauen. Dies ist nicht ganz gelungen, da im Entwurfsstadium massive wirtschaftliche Interessen zu erheblicher Lobbyarbeit und ca. 4000 verschiedenen Änderungsanträgen geführt haben und insgesamt 70 verschiedene Ausnahmeregelungen für Mitgliedsstaaten eingeführt wurden. In Deutschland liegt ein Kabinettsentwurf vom 03.02.2017 vor, der von fast allen Ausnahmeregelungen Gebrauch macht, fast immer zu Lasten des Datenschutzes. Nach heftiger Kritik von Datenschützern an den ersten Referentenentwürfen wurde der Entwurf zwar nachgebessert, bleibt aber dennoch in vielen Fällen hinter den Standards der übrigen EU-Mitgliedsstaaten zurück. Daher ist es notwendig, die Rechtsänderungen der neuen EU-Verordnung nicht isoliert zu betrachten, sondern stets mit den Änderungen durch das neue deutsche Bundesdatenschutzgesetz bzw. mit den noch anzupassenden übrigen deutschen Datenschutzregelungen wie z.B. den Landesdatenschutzgesetzen.

Der Anwendungsbereich der neuen Verordnung beschränkt sich nicht mehr auf die EU, sondern trifft alle Unternehmen weltweit, die Waren- oder Dienstleistungsangebote an EU-Bürger richten. Zusätzlich müssen Niederlassungen von EU-Firmen auch außerhalb der EU die Verordnung beachten, ebenso Firmen inner- oder außerhalb der EU, die Personen in der EU überwachen. (siehe Abbildung 1)

Für amerikanische und andere Nicht-EU-Firmen wird sich daher vieles grundlegend ändern. Diese Unternehmen sind direkt der EU-Datenschutzverordnung unterworfen, nicht wie bisher – im Falle von US-Unternehmen – nur den Regeln des Vertrages und ggf. einer Selbstverpflichtungserklärung nach dem „EU-US-Privacy Shield“ vom 12.07.2016. Zudem müssen sie sich an das Recht am Markort halten, im Rechtsverkehr mit Verbrauchern also fast immer am Wohnort des Verbrauchers, bei Unternehmen mangels anderweitiger Regelung ebenfalls. Daher ist es für Nicht-EU-Unternehmen nicht ausreichend, sich mit der EU-Datenschutzverordnung zu befassen, sondern die länderspezifischen Ausnahmeregelungen zur EU-Datenschutzverordnung müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Der Umfang der personenbezogenen Daten wurde in der Verordnung klarer definiert und erweitert, z.B. IP-Adressen, Cookie IDs,

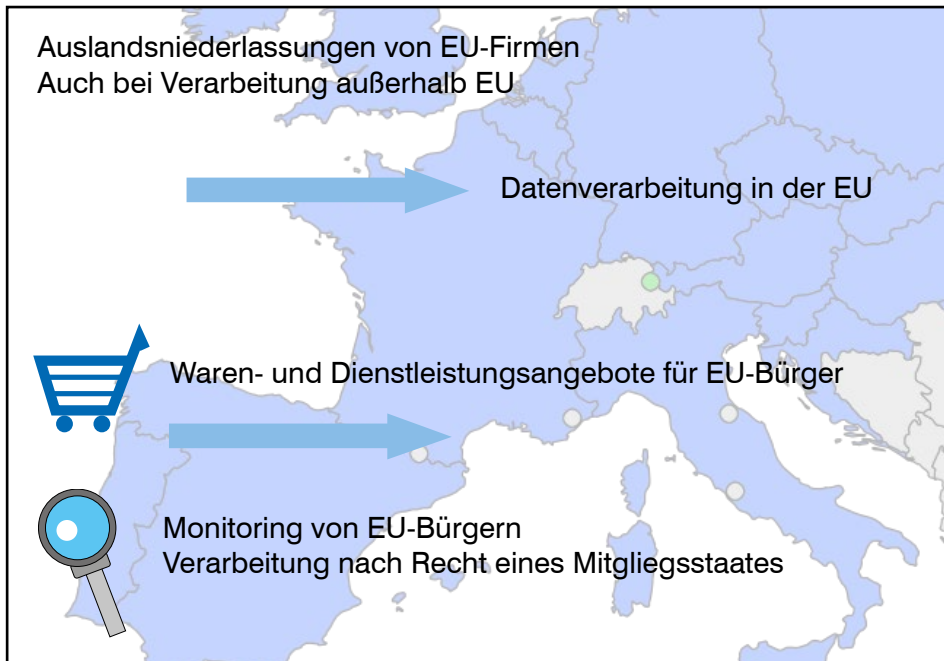


Abbildung 1: Anwendungsbereiche der neuen Datenschutzgrundverordnung

RFID Tags, genetische Daten, besonderer Schutz der Daten von Kindern usw.

Eine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten muss deutlich von anderen Klauseln unterscheidbar sein und leicht verständlich sein. Es dürfen in der Regel keine Daten erhoben werden, die für die Durchführung des Vertrages nicht erforderlich sind. Es muss in jedem Fall auf eine Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen werden, wie dies in Deutschland bisher schon im Anwendungsbereich des Telekommunikationsgesetzes und des Telemediengesetzes geregelt ist.

Wer Daten verarbeitet, muss dazu die Rechtsgrundlage nennen können und damit auch selbst nachweisen, dass es sich um eine rechtmäßige Datenverarbeitung handelt. Zudem muss der Betroffene über die Datenverarbeitung umfassend nach den Artikeln 13 und 14 informiert werden, egal ob die Daten beim Betroffenen selbst oder bei Dritten erhoben werden.

Die Regeln zur Erhebung von Daten bei Dritten und die Information des Nutzers über die Datenerhebung werden in der EU in den Artikeln 13 bis 15 der Verordnung strenger geregelt als bisher. In Deutschland werden weitergehende Ausnahmen zugelassen, so z. B. wenn die Information des Betroffenen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht oder allgemein anerkannte Geschäftszwecke des Verantwortlichen erheblich gefährden würde.

Schon bisher konnte der Betroffene in Deutschland unrichtige Daten über ihn

berichtigen lassen. Neu ist jedoch, dass er bei negativen Äußerungen, die länger zurückliegen unter den Voraussetzungen des Art. 17 der Verordnung ein „Recht auf Löschen und Vergessen“ geltend machen kann. Diese Möglichkeit gab es bisher nur aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes. Das Recht auf Löschen bzw. Vergessen entsteht in folgenden Fällen:

- Daten sind nicht mehr notwendig
- Einwilligung wird widerrufen
- Widerspruch nach Art. 19
- Unrechtmäßige Verarbeitung
- Daten aus Kindertagen

Daten, die unrechtmäßig veröffentlicht sind, sind auch bei Dritten löschen zu lassen.

Von erheblicher Bedeutung für den Nutzer und bisher gänzlich ungeregelt ist das Recht auf Mitnahme von Daten zu einem neuen Dienstleister und die Mitwirkung des bisherigen Dienstleisters an der Bereitstellung von Daten in weiterverwendbaren Standardformaten. Dies wird durch Art. 20 der neuen Verordnung geregelt und ist vor allem im Bereich von Outsourcing und Clouddiensten von existentieller Bedeutung, wenn die komplette IT eines Unternehmens in fremde Hände gelegt wurde. Der Nutzer kann vom bisherigen Dienstleister auch die direkte Übermittlung der Daten an einen neuen Dienstleister nach Artikel 20 Absatz 2 verlangen.

Die Notwendigkeit zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für Unternehmen ab 10 Mitarbeitern wird aufgrund des deutschen Begleitgesetzes zur EU-